

Bekanntmachung über die Bekleidungspauschale nach §27b SGB XII für minderjährige Leistungsberechtigte in stationären Einrichtungen

Vom 18. November 2025

Inkrafttreten: 26.11.2025

Fundstelle: Brem.ABl. 2025, 1049

Vom 18. November 2025

Die Bekleidungspauschale nach § 27b SGB XII für minderjährige Leistungsberechtigte in stationären Einrichtungen auf Basis des Gesetzes zur Ermittlung der Regelbedarfe nach § 28 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (Regelbedarfsermittlungsgesetz - RBEG) vom 22.12.2016, hier: § 6 wird gemäß Punkt 3.3 der [Landesrichtlinie zu § 27b SGB XII Bekleidungsbeihilfen für Kinder und Jugendliche in stationären Einrichtungen der Sozial- und Eingliederungshilfe im Land Bremen](#) vom 01.01.2020 (Brem.ABl. 2020, 150), mit Wirkung vom 01.01.2021 wie folgt bekannt gegeben:

Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres	44,15 € mtl.
---	--------------

Kinder vom Beginn des 7. bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres	36,49 € mtl.
--	--------------

Jugendliche vom Beginn des 15. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres	43,38 € mtl.
--	--------------

Die Pauschale wird monatlich ausbezahlt.

Bremen, 18. November 2025

Die Senatorin für Arbeit, Soziales,
Jugend und Integration

